

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2010

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 9. April 2010

Nr. 6

Tag	INHALT	Seite
2. 3. 10	Bekanntmachung der Neufassung des Feuerwehrgesetzes	333
10. 3. 10	Verordnung des Kultusministeriums über den Bildungsgang und die Abiturprüfung an den Kollegs (KollegVO)	345
16. 3. 10	Bekanntmachung des Wissenschaftsministeriums über die Änderung der Satzung des Studienfonds Baden-Württemberg	352
30. 3. 10	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Organisationsverordnung LFGG	355
4. 3. 10	Veröffentlichung von Telemedienkonzepten des Deutschlandradios	356

Bekanntmachung der Neufassung des Feuerwehrgesetzes

Vom 2. März 2010

Auf Grund von Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 10. November 2009 (GBl. S. 633, 643) wird nachstehend der Wortlaut des Feuerwehrgesetzes, zuletzt bekannt gemacht in der Fassung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105), in der sich aus

- dem Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 8. Mai 1989 (GBl. S. 142),
- § 39 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten vom 27. Mai 1991 (GBl. S. 277, 295),
- Artikel 13 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts vom 19. November 1991 (GBl. S. 681, 685),
- dem Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 171),
- Artikel 1 Nr. 1 des Haushaltsstrukturgesetzes 1997 vom 16. Dezember 1996 (GBl. S. 776),
- Artikel 29 des Gesetzes zur Reform der Verwaltungsstruktur, zur Justizreform und zur Erweiterung des kommunalen Handlungsspielraums vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 492) und
- dem Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 10. November 2009 (GBl. S. 633) ergebenden Fassung bekannt gemacht.

STUTTGART, den 2. März 2010

RECH

Feuerwehrgesetz (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010

ERSTER TEIL

Allgemeines

§ 1

Begriff der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist in ihrer Einrichtung von der Polizei unabhängig.
- (2) Außer der Gemeindefeuerwehr dürfen nur Werkfeuerwehren die Bezeichnung »Feuerwehr« mit und ohne Zusatz führen.
- (3) Die Gemeinden und Landkreise erfüllen ihre Aufgaben nach diesem Gesetz als weisungsfreie Pflichtaufgaben. Sie haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die Behörden und sonstigen Stellen ihres jeweiligen Bereichs, deren Belange berührt werden, zu beteiligen.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 - bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTFLEITUNG
Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 55 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 4,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Hoser & Mende KG * 70173 Stuttgart * Tel.: 0711 16 354 - 0

10193/00-14403400-200810-0002
Gesetzblatt f. Baden-Württemberg
6/9.4.2010

12.04.2010 1 St.



SWR
Datenschutzbeauftragter
Herrn Prof. Dr. Herb
BRU Dachg
70190 Stuttgart

Fach: 0405/0008

- b) Nach der Zeile für die Gemeinde Ihsfeld werden in der Spalte für die Bezeichnung der Gemeinde das Wort »Ilvesheim« und in der Spalte für die Bezeichnung des Notariatsbezirks das Wort »Heidelberg« eingefügt.
- c) Nach der Zeile für die Gemeinde Kuchen werden in der Spalte für die Bezeichnung der Gemeinde das Wort »Kürnbach« und in der Spalte für die Bezeichnung des Notariatsbezirks das Wort »Bretten« eingefügt.
- d) Nach der Zeile für die Gemeinde Nattheim werden in der Spalte für die Bezeichnung der Gemeinde das Wort »Neckargemünd« und in der Spalte für die Bezeichnung des Notariatsbezirks das Wort »Heidelberg« eingefügt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft, mit Ausnahme

1. der Aufhebung des Grundbuchamts Ilvesheim, der Zuweisung dieses Grundbuchbezirks an das Grundbuchamt Heidelberg sowie der Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle bei der Gemeinde Ilvesheim, die am 1. Juli 2010 in Kraft treten, und
2. der Aufhebung des Grundbuchamts Neckargemünd, der Zuweisung dieses Grundbuchbezirks an das Grundbuchamt Heidelberg sowie der Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle bei der Gemeinde Neckargemünd, die am 1. Oktober 2010 in Kraft treten.

STUTTGART, den 30. März 2010

PROF. DR. GOLL

Veröffentlichung von Telemedienkonzepten des Deutschlandradios

Vom 4. März 2010

Das Telemedienkonzept des Deutschlandradios »DRadio Wissen und veränderter Bestand« ist am 10. Februar 2010 im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 6/2010, S. 160 ff., gemäß § 11 f Abs. 7 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zwölften Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 18. Dezember 2008 (GBI. 2009, S. 131), veröffentlicht.

Das Telemedienkonzept des Deutschlandradios »Bestand« ist am 10. Februar 2010 im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 6/2010, S. 168 ff., gemäß Artikel 7 Abs. 1 des Zwölften Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (GBI. 2009, S. 131) in Verbindung mit § 11 f Abs. 7 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zwölften Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 18. Dezember 2008, veröffentlicht.

KÖLN, den 4. März 2010

Der Intendant
DR. STEUL